

TE Vwgh Erkenntnis 2010/12/15 2008/19/1210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2010

Index

E3R E19103000;
19/05 Menschenrechte;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

32003R0343 Dublin-II Art3 Abs2;
AsylG 2005 §10 Abs1 Z1;
AsylG 2005 §10 Abs4;
AsylG 2005 §5 Abs1;
AVG §52;
MRK Art3;

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009

10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007

11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 5 heute

2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 52 heute

2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025

3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie den Hofrat Mag. Nedwed und die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. S. Giendl, über die Beschwerde der beschwerdeführenden Parteien 1. M und 2. T, beide vertreten durch Dr. Wolfgang Bernt, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Gußhausstraße 10/26, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 17. Juni 2008, Zlen. 316.484-2/11E-IV/44/08 (ad 1.) und 316.667-2/3E-IV/44/08 (ad 2.), betreffend §§ 5, 10 Asylgesetz 2005 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie den Hofrat Mag. Nedwed und die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. S. Giendl, über die Beschwerde der beschwerdeführenden Parteien 1. M und 2. T, beide vertreten durch Dr. Wolfgang Bernt, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Gußhausstraße 10/26, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 17. Juni 2008, Zlen. 316.484-2/11E-IV/44/08 (ad 1.) und 316.667-2/3E-IV/44/08 (ad 2.), betreffend Paragraphen 5, 10, Asylgesetz 2005 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich der Erstbeschwerdeführerin wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und hinsichtlich der Zweitbeschwerdeführerin wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat den beschwerdeführenden Parteien Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerinnen sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit; die Erstbeschwerdeführerin ist die Mutter der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin.

Sie reisten gemeinsam Anfang November 2006 über die weißrussisch-polnische Grenze in das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein und stellten zunächst in Polen Asylanträge. In der Folge gelangten sie in das Bundesgebiet und beantragten am 4. Oktober 2007 internationalen Schutz.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde diese Anträge gemäß § 5 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurück, stellte fest, dass "gemäß Artikel 16 Absatz 1 lit e" Dublin-Verordnung Polen für die Prüfung ihrer Anträge zuständig sei, und wies die Beschwerdeführerinnen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 dorthin aus. Demzufolge sei die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerinnen nach Polen gemäß § 10 Abs. 4 AsylG 2005 zulässig. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde diese Anträge gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurück, stellte fest, dass "gemäß Artikel 16 Absatz 1 lit e" Dublin-Verordnung Polen für die Prüfung ihrer Anträge zuständig sei, und wies die Beschwerdeführerinnen gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 dorthin aus. Demzufolge sei die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der

Beschwerdeführerinnen nach Polen gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG 2005 zulässig.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerinnen hätten im November 2006 "die Landgrenze aus Weißrussland (Drittstaat) nach Polen" überschritten und in der Folge dort Asylanträge gestellt, weshalb nach den Kriterien der Dublin-Verordnung Polen für die Prüfung ihrer Anträge auf internationalen Schutz zuständig sei. Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch die österreichischen Behörden lägen nicht vor. Die Erstbeschwerdeführerin leide zwar an einer psychischen Erkrankung. Im neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 11. Februar 2008 und der Ergänzung zu diesem Gutachten vom 16. April 2008 sei jedoch klargestellt worden, dass das Risiko, die Erstbeschwerdeführerin könne durch eine Abschiebung aus Österreich "in ihrem psychischen Gefüge endgültig zusammenbrechen", als mittelhoch, aber nicht als überwiegend einzuschätzen sei. Die Erstbeschwerdeführerin sei nicht lebensbedrohlich erkrankt und würde durch die Abschiebung nicht einem realen Risiko ausgesetzt werden, unter qualvollen Umständen zu sterben (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. März 2008, Zl. B 2400/07). Soweit im neurologischpsychiatrischen Gutachten vom 11. Februar 2008 zum Ausdruck gebracht werde, dass aus psychiatrischer Sicht eine Abschiebung in ein sicheres Drittland nicht vertretbar sei, sei festzuhalten, dass diese Beurteilung nicht am Maßstab der Rechtsprechung des EGMR, sondern aus fachärztlicher Sicht erfolgt sei, wobei von den in Österreich gegebenen medizinischen Behandlungsstandards ausgegangen worden und der Umstand unberücksichtigt geblieben sei, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK nicht schon daraus erwachsen könne, dass eine Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver sei. Demnach sei das reale Risiko, die Erstbeschwerdeführerin könne durch eine Überstellung nach Polen in ihren durch Art. 3 EMRK geschützten Rechten verletzt werden, nicht gegeben. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerinnen hätten im November 2006 "die Landgrenze aus Weißrussland (Drittstaat) nach Polen" überschritten und in der Folge dort Asylanträge gestellt, weshalb nach den Kriterien der Dublin-Verordnung Polen für die Prüfung ihrer Anträge auf internationalen Schutz zuständig sei. Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch die österreichischen Behörden lägen nicht vor. Die Erstbeschwerdeführerin leide zwar an einer psychischen Erkrankung. Im neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 11. Februar 2008 und der Ergänzung zu diesem Gutachten vom 16. April 2008 sei jedoch klargestellt worden, dass das Risiko, die Erstbeschwerdeführerin könne durch eine Abschiebung aus Österreich "in ihrem psychischen Gefüge endgültig zusammenbrechen", als mittelhoch, aber nicht als überwiegend einzuschätzen sei. Die Erstbeschwerdeführerin sei nicht lebensbedrohlich erkrankt und würde durch die Abschiebung nicht einem realen Risiko ausgesetzt werden, unter qualvollen Umständen zu sterben vergleiche , das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. März 2008, Zl. B 2400/07). Soweit im neurologischpsychiatrischen Gutachten vom 11. Februar 2008 zum Ausdruck gebracht werde, dass aus psychiatrischer Sicht eine Abschiebung in ein sicheres Drittland nicht vertretbar sei, sei festzuhalten, dass diese Beurteilung nicht am Maßstab der Rechtsprechung des EGMR, sondern aus fachärztlicher Sicht erfolgt sei, wobei von den in Österreich gegebenen medizinischen Behandlungsstandards ausgegangen worden und der Umstand unberücksichtigt geblieben sei, dass eine Verletzung von Artikel 3, EMRK nicht schon daraus erwachsen könne, dass eine Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver sei. Demnach sei das reale Risiko, die Erstbeschwerdeführerin könne durch eine Überstellung nach Polen in ihren durch Artikel 3, EMRK geschützten Rechten verletzt werden, nicht gegeben.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Die Beschwerde bestreitet die Zuständigkeit der Republik Polen für die Prüfung der gegenständlichen Anträge nach den Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung nicht. Sie strebt aber die Ausübung des Selbsteintrittsrechts der österreichischen Asylbehörden gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung an und bezieht sich dabei (vor allem) auf die gesundheitlichen Probleme der Erstbeschwerdeführerin. Die belangte Behörde habe das neurologischpsychiatrische Sachverständigengutachten falsch interpretiert. Die Gutachterin habe nämlich ausgeführt, dass sich der Gesundheitszustand der Erstbeschwerdeführerin durch eine Abschiebung nach Polen massiv verschlechtern würde, selbige dadurch dauerhaft schwere psychische Schäden davon tragen würde und ein damit verbundenes erhöhtes Risiko bestünde, in ein Selbstfürsorgedefizit abzurutschen bzw. Kurzschlusshandlungen wie einen Selbstmord zu setzen. Die Beschwerde bestreitet die Zuständigkeit der Republik Polen für die Prüfung der gegenständlichen Anträge

nach den Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung nicht. Sie strebt aber die Ausübung des Selbsteintrittsrechts der österreichischen Asylbehörden gemäß Artikel 3, Absatz 2, Dublin-Verordnung an und bezieht sich dabei (vor allem) auf die gesundheitlichen Probleme der Erstbeschwerdeführerin. Die belangte Behörde habe das neurologischpsychiatrische Sachverständigengutachten falsch interpretiert. Die Gutachterin habe nämlich ausgeführt, dass sich der Gesundheitszustand der Erstbeschwerdeführerin durch eine Abschiebung nach Polen massiv verschlechtern würde, selbige dadurch dauerhaft schwere psychische Schäden davon tragen würde und ein damit verbundenes erhöhtes Risiko bestünde, in ein Selbstfürsorgedefizit abzurutschen bzw. Kurzschlusshandlungen wie einen Selbstmord zu setzen.

Mit diesem Vorbringen zeigt die Beschwerde im Ergebnis eine relevante Mangelhaftigkeit des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der Erstbeschwerdeführerin auf.

Vorweg ist in Bezug auf die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen eine Krankheit im Lichte des Art. 3 EMRK zur Unzulässigkeit einer Überstellung eines Asylwerbers in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union führen kann, auf die mittlerweile ständige hg. Rechtsprechung zu verweisen (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 28. April 2010, Zlen. 2008/19/0139 bis 0143 mwN). Vorweg ist in Bezug auf die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen eine Krankheit im Lichte des Artikel 3, EMRK zur Unzulässigkeit einer Überstellung eines Asylwerbers in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union führen kann, auf die mittlerweile ständige hg. Rechtsprechung zu verweisen vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 28. April 2010, Zlen. 2008/19/0139 bis 0143 mwN).

In Bezug auf die Erstbeschwerdeführerin wurde im Asylverfahren ein neurologisch-psychiatrisches Sachverständigengutachten eingeholt. Die Sachverständige führte in diesem Gutachten vom 11. Februar 2008 in einer "Conclusio" zusammenfassend aus, dass der Krieg (in Tschetschenien), der gesellschaftliche Druck in der Heimat, die Flucht mit einem Kleinkind und den jüngeren Geschwistern, und die aktuelle unsichere existenzielle Lage die Erstbeschwerdeführerin bisher daran gehindert hätten, vorangegangene traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Es liege ein behandlungsbedürftiger Zustand vor. Eine Abschiebung würde zweifellos ein zusätzliches Trauma bedeuten. Deshalb erscheine aus psychiatrischer Sicht eine Abschiebung in ein sicheres Drittland nicht vertretbar.

Im Auftrag der belangten Behörde ergänzte die Gutachterin diese Einschätzung mit Schreiben vom 16. April 2008 u.a. wie folgt:

"In meiner Conclusio habe ich beschrieben: 'Eine Abschiebung würde zweifellos ein zusätzliches Trauma bedeuten. Deshalb erscheint aus psychiatrischer Sicht eine Abschiebung in ein sicheres Drittland nicht vertretbar.' Diese Aussage bezieht sich daher auch auf Polen.

Präzisierend zu den Folgen, die eine Abschiebung für (die Erstbeschwerdeführerin) und gegebenenfalls für ihre Tochter bewirken würde, ist zu sagen, dass bereits eine Traumatisierung stattgefunden hat und ein behandlungsbedürftiges Leiden besteht, und zwar in Form eines Zustands nach kriegsbedingter serieller Traumatisierung durch jahrelange emotionale und materielle Entbehrungen, unverarbeitete Trauer, Angst vor gesellschaftlicher Ächtung, Flucht, existenzielle Notlage. Als Folge davon besteht aktuell eine Anpassungsstörung mit einer mittelschweren somatisierenden Depression (siehe psychiatrische Diagnose in meinem Gutachten).

Unter Trauma ist hier nicht ein einmaliges Ereignis zu verstehen, wie etwa ein Knochenbruch, nach dem eine völlige Wiederherstellung durch einen chirurgischen Eingriff erreicht werden kann. Vielmehr handelt es sich um eine lange Serie aufeinander folgender Traumata, in diesem Fall seelischer Schockereignisse, die zwischenzeitlich keine Erholung in den Ausgangszustand gestatteten und somit einander potenzierten.

Eine Abschiebung in dieser psychischen Ausgangslage wäre ein weiteres Trauma, abgesehen davon, dass eine völlige Erholung lebenslang ausbleiben wird. Dies erklärt sich auch daraus, dass derartige Ereignisse sich wie Schmerzen einprägen und zwar durch neurobiologische Umbauvorgänge im Gehirn.

Es besteht hier ein, keineswegs abstraktes, erhöhtes Risiko dafür, dass (die Erstbeschwerdeführerin) durch eine Abschiebung aus Österreich in ihrem psychischen Gefüge endgültig zusammenbreche, d.h. dass sie durch Depression und Bettlägerigkeit in ein Selbstfürsorgedefizit abrutsche und ihre Sorgspflicht für ihr Kind nicht mehr wahrnehme, bzw. im anderen Extrem Kurzschlusshandlungen wie einen (erweiterten) Selbstmord setze.

Selbst wenn das religiöse Bekenntnis solche Handlungen verbietet, kann ein Zustand der schweren Hoffnungslosigkeit, wie er hier vorliegt, eine solche Tat herbeiführen.

Ich schätze die Wahrscheinlichkeit solch extremer Konsequenzen als mittelhoch ein, jedoch nicht als überwiegend.

Die Wahrscheinlichkeit eines Dauerschadens für beide Beteiligten ist aber (auch ohne Abschiebung) als überwiegend einzuschätzen."

Trotz dieser - die Gefährdung der Erstbeschwerdeführerin durch eine Überstellung nach Polen aufzeigenden - ärztlichen Beurteilung verneinte die belangte Behörde ein reales Risiko für die Erstbeschwerdeführerin, bei Abschiebung nach Polen in ihren durch Art. 3 EMRK geschützten Rechten verletzt zu werden und begründete dies damit, dass die Gutachterin ihre Beurteilung aus fachärztlicher Sicht, nicht aber am Maßstab der Rechtsprechung des EGMR getroffen habe. Dabei sei sie von den in Österreich gegebenen medizinischen Behandlungsstandards ausgegangen und habe unberücksichtigt gelassen, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK nicht schon daraus erwachsen könne, dass eine Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver sei. Trotz dieser - die Gefährdung der Erstbeschwerdeführerin durch eine Überstellung nach Polen aufzeigenden - ärztlichen Beurteilung verneinte die belangte Behörde ein reales Risiko für die Erstbeschwerdeführerin, bei Abschiebung nach Polen in ihren durch Artikel 3, EMRK geschützten Rechten verletzt zu werden und begründete dies damit, dass die Gutachterin ihre Beurteilung aus fachärztlicher Sicht, nicht aber am Maßstab der Rechtsprechung des EGMR getroffen habe. Dabei sei sie von den in Österreich gegebenen medizinischen Behandlungsstandards ausgegangen und habe unberücksichtigt gelassen, dass eine Verletzung von Artikel 3, EMRK nicht schon daraus erwachsen könne, dass eine Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver sei.

Dem ist Folgendes zu erwidern:

Ob eine Überstellung unter dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK zumutbar ist, ist eine von der belangten Behörde zu beurteilende Rechtsfrage, für die von ärztlicher Seite die entsprechenden Tatsachen erläutert werden müssen (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 10. Dezember 2009, Zlen. 2008/19/0809 bis 0812). Ob eine Überstellung unter dem Blickwinkel des Artikel 3, EMRK zumutbar ist, ist eine von der belangten Behörde zu beurteilende Rechtsfrage, für die von ärztlicher Seite die entsprechenden Tatsachen erläutert werden müssen vergleiche dazu das hg. Erkenntnis vom 10. Dezember 2009, Zlen. 2008/19/0809 bis 0812).

Die Sachverständige kam nicht nur in ihrem Gutachten vom 11. Februar 2008, sondern auch in der von der belangten Behörde veranlassten Gutachtensergänzung vom 16. April 2008 zu dem Ergebnis, es bestünde für die Erstbeschwerdeführerin ein keineswegs nur abstraktes, erhöhtes Risiko dafür, im Fall ihrer Abschiebung aus Österreich in ihrem psychischen Gefüge endgültig zusammenzubrechen und unter Umständen auch Selbstmord zu begehen. Dass der Gesundheitszustand der Erstbeschwerdeführerin bei einer Überstellung nach Polen somit kein lebensbedrohliches Ausmaß erreichen kann und insofern auch kein "real risk" im Sinn des Art. 3 EMRK vorläge, ist daher nicht zu erkennen. Die Sachverständige kam nicht nur in ihrem Gutachten vom 11. Februar 2008, sondern auch in der von der belangten Behörde veranlassten Gutachtensergänzung vom 16. April 2008 zu dem Ergebnis, es bestünde für die Erstbeschwerdeführerin ein keineswegs nur abstraktes, erhöhtes Risiko dafür, im Fall ihrer Abschiebung aus Österreich in ihrem psychischen Gefüge endgültig zusammenzubrechen und unter Umständen auch Selbstmord zu begehen. Dass der Gesundheitszustand der Erstbeschwerdeführerin bei einer Überstellung nach Polen somit kein lebensbedrohliches Ausmaß erreichen kann und insofern auch kein "real risk" im Sinn des Artikel 3, EMRK vorläge, ist daher nicht zu erkennen.

Aus welchem Teil der gutachterlichen Stellungnahme die belangte Behörde die Schlussfolgerung zog, die Gutachterin sei von österreichischen Behandlungsstandards ausgegangen und habe unberücksichtigt gelassen, dass eine Behandlung im Zielland nicht gleichwertig sein müsse, lässt sich der Bescheidbegründung nicht entnehmen. Nach der Aktenlage hat die Gutachterin zu diesem Themenkomplex auch nicht Stellung genommen.

Damit erweist sich die Begründung der belangten Behörde, mit der sie der ärztlichen Fachmeinung zur Unzumutbarkeit der Überstellung aus rechtlichen Gründen nicht folgte, als mangelhaft, weil sie der Gutachterin Annahmen unterstellt hat, die - wie oben gezeigt wurde - in den Verwaltungsakten keine Deckung finden. Darüber hinaus hat es die belangte Behörde auch unterlassen, unter Berücksichtigung medizinischer Tatsachengrundlagen nachvollziehbar zu beurteilen, ob dem von der Gutachterin aufgezeigten Gesundheitsrisiko für die Erstbeschwerdeführerin allenfalls durch entsprechende (auch medikamentöse) Behandlungen vor, während und nach der Abschiebung entgegengewirkt werden könnte. Erst an Hand solcher Feststellungen ließe sich (abschließend) einschätzen, ob der Erstbeschwerdeführerin im Fall der Überstellung nach Polen eine die Schwelle des Art. 3 EMRK

erreichende Erkrankung drohen würde, die den Selbsteintritt der österreichischen Asylbehörden gebietet. Damit erweist sich die Begründung der belangten Behörde, mit der sie der ärztlichen Fachmeinung zur Unzumutbarkeit der Überstellung aus rechtlichen Gründen nicht folgte, als mangelhaft, weil sie der Gutachterin Annahmen unterstellt hat, die - wie oben gezeigt wurde - in den Verwaltungsakten keine Deckung finden. Darüber hinaus hat es die belangte Behörde auch unterlassen, unter Berücksichtigung medizinischer Tatsachengrundlagen nachvollziehbar zu beurteilen, ob dem von der Gutachterin aufgezeigten Gesundheitsrisiko für die Erstbeschwerdeführerin allenfalls durch entsprechende (auch medikamentöse) Behandlungen vor, während und nach der Abschiebung entgegengewirkt werden könnte. Erst an Hand solcher Feststellungen ließe sich (abschließend) einschätzen, ob der Erstbeschwerdeführerin im Fall der Überstellung nach Polen eine die Schwelle des Artikel 3, EMRK erreichende Erkrankung drohen würde, die den Selbsteintritt der österreichischen Asylbehörden gebietet.

Der angefochtene Bescheid war daher in Bezug auf die Erstbeschwerdeführerin wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher in Bezug auf die Erstbeschwerdeführerin wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

Dieser Umstand schlägt im Familienverfahren auch auf die (minderjährige) Zweitbeschwerdeführerin durch, weshalb der angefochtene Bescheid insoweit wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Dieser Umstand schlägt im Familienverfahren auch auf die (minderjährige) Zweitbeschwerdeführerin durch, weshalb der angefochtene Bescheid insoweit wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, insbesondere deren § 3 Abs. 2. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455, insbesondere deren Paragraph 3, Absatz 2,

Wien, am 15. Dezember 2010

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008191210.X00

Im RIS seit

02.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at